



**Informationsveranstaltung**

**Einpersonen-Gesellschaften unter FINIG: welche Anforderungen sind zu erfüllen, welche Ausnahmen sind möglich?**

## Ihre Einstellungen

- Stellen Sie sicher, dass an Ihrem Gerät der Ton eingestellt ist
  - Lautsprecher-Symbol anklicken
  - (allenfalls) Kopfhörer korrekt anschliessen
  - Ton an (Lautsprechersymbol)
  - Lautstärke reguliert
- Wir bitten um Stummschaltung
- Fragen können live im Chat gestellt werden – für Q & A

## Ihr Referenten

Simon Wälti

CEO FINcontrol Suisse AG

[simon.waelti@fincontrol.ch](mailto:simon.waelti@fincontrol.ch)

+41 41 763 28 20

## Unser heutiges Programm

9.00 Uhr	Begrüssung und Allgemeine Informationen
9.05 Uhr	Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen
	Hauptreferat 1. Teil
9.45 Uhr	Pause
9.55 Uhr	Hauptreferat 2. Teil
10.40 Uhr	Pause
10.50 Uhr	Q&A

## **Unser heutiges Programm – die wichtigsten Themen von heute**

- Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen
  - Neues aus der Geschäftstätigkeit der FINcontrol Suisse
  - Empfehlungen der FINMA
  
- Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer
  
- Lösungsmöglichkeiten für Institute mit nur einem qualifizierten Geschäftsführer
  
- Outsourcing von wichtigen Tätigkeiten
  
- Fallbeispiele
  
- Q&A

## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

- Übergangsfrist von FIDLEG läuft Ende 2021 aus
- Ab 1. Januar 2022 sind sämtliche Pflichten gemäss FIDLEG einzuhalten – dies wird geprüft (sowohl im Rahmen des Anschluss- bzw. Bewilligungsgesuchs als auch im Rahmen der folgenden aufsichtsrechtlichen Prüfungen)
- Jedes Bewilligungsgesuch muss vorab von einer AO geprüft und für bewilligungsfähig erachtet werden
- AO haben umfassende Prüfkompetenz und entsprechende Pflicht zur Prüfung

**Zwar liegt der Entscheid zur Bewilligung bei der FINMA. Sie stützt sich dafür aber auf die Verantwortung der AO.**



## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

- Umsetzung Pflichten FIDLEG bis Ende 2021:
  - Anpassung Vermögensverwaltungsvertrag (und Repapering mit Kunden) insbesondere bzgl.:
    - Kundensegmentierung
    - Eignungs- und/oder Angemessenheitsprüfung
    - Informationspflichten vis-à-vis Kunden
  - Anpassung Weisungen an FIDLEG hinsichtlich Verhaltenspflichten, Best Execution etc.
  - Anpassung der Organisation zur Umsetzung und Einhaltung der Verhaltenspflichten

## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

- Umsetzung Pflichten FIDLEG bis Ende 2021:
  - Ersetzen Pflichten gemäss BOVV-Mitgliedschaft, gehen aber weiter
  - Kündigung BOVV ist nicht notwendig, Mitgliedschaft erlischt per Ende 2021



Prüfung der Einhaltung der Verhaltenspflichten erfolgt einerseits im Rahmen der Anschluss- bzw. Bewilligungsprüfung, andererseits im Rahmen der ersten aufsichtsrechtlichen Prüfung, und zwar rückwirkend per 1. Januar 2022




## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

- Stand Gesuche bei FINcontrol Suisse AG per heute: rund 70 Gesuche eingereicht
- schweizweit waren per Mitte September 2021 188 Gesuche bei allen AO's eingegangen
- von der FINMA bewilligt (Stand 19. Oktober 2021): 30
- per Ende 2022 wird mit ca. 2'400 Gesuchen gerechnet



**Die Zeit drängt – wir empfehlen dringend, die Umsetzung der Pflichten und die Eingabe des Bewilligungsgesuchs zu priorisieren**

## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

 Selbstanalyse ist JETZT vorzunehmen:

- wo stehe ich?
- was ist mein (aktuelles und künftiges) Geschäftsmodell?
- Personalfragen?
- was benötige ich an (internen) Weisungen?

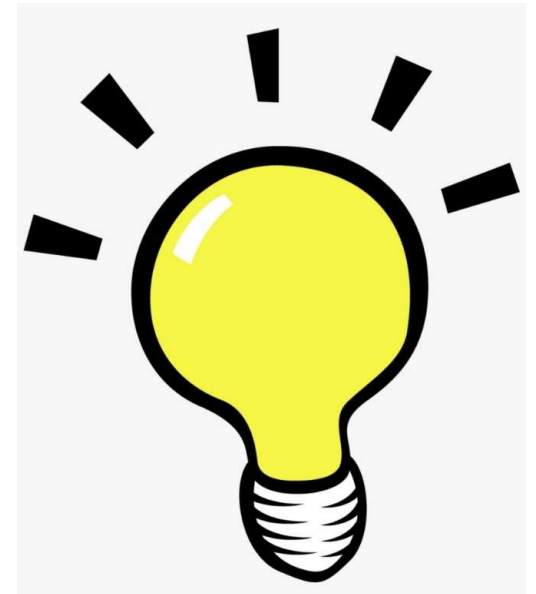


## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

### Entwurf Unternehmens-Leitbild

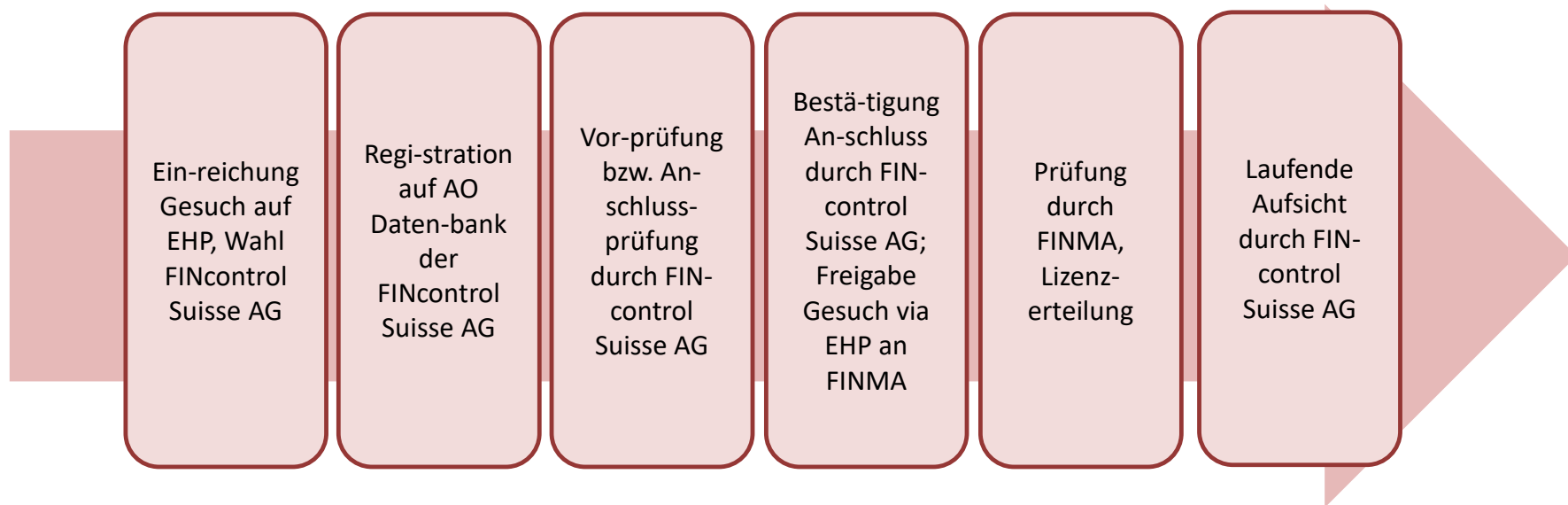
Aus dem definierten Leitbild lässt sich die strukturelle, organisatorische und nicht zuletzt strategische Umsetzung ableiten und es können einschlägige Risiken identifiziert werden

Mit der Umsetzung dieses Leitbilds arbeiten Sie sowohl an den Vorgaben aus dem FIDLEG wie auch aus dem FINIG



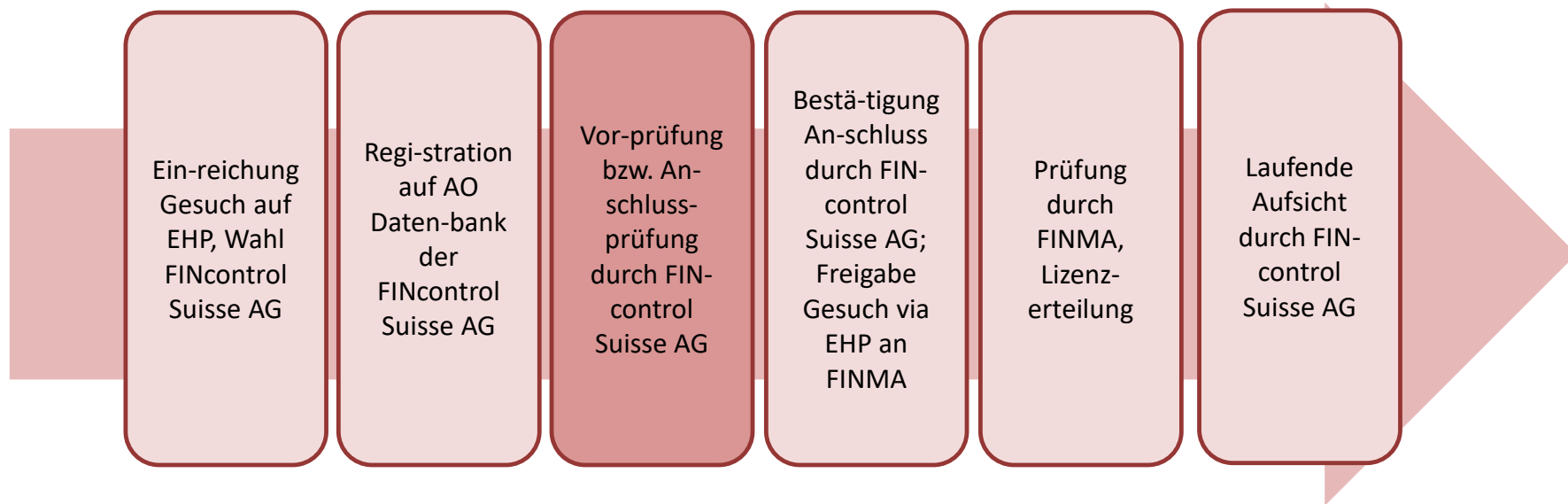
## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

FINMA empfiehlt: Eingabe des Gesuchs bis spätestens Ende Juni 2022 – wieso so «früh»?



## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

FINMA empfiehlt: Eingabe des Gesuchs bis spätestens Ende Juni 2022 – wieso so «früh»?



## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

- Worauf ist beim Gesuch zu achten?
  - Sauberes, in sich kongruentes Weisungswesen, das den konkreten Setup reflektiert (kein «blindes» Übernehmen von Vorlagen), einschliesslich einem angemessenem Internem Kontrollsystem IKS
  - Schlüssige Präsentation zur Geschäftstätigkeit, namentlich unter den Aspekten Budgetplanung, Geschäfts-Szenarien und Kunden-, Kosten- und Personalallokation
  - Klare Definition der Zuständigkeiten und Verantwortungen innerhalb eines Betriebs – gerade im Falle der Auslagerung gewisser Dienstleistungen und Aufgaben
  - Klare Dokumentation bezüglich Business Continuity, bzw. insbesondere bezüglich Weiterführung der Geschäftstätigkeit in Ausnahmesituationen

## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

- Worauf ist beim Gesuch zu achten?
  - Fokus Internes Kontrollsystem IKS
    - angemessen, aber verhältnismässig
    - Das IKS fasst zusammen, was vom Finanzinstitut als Risiko identifiziert worden ist und gibt die aktuell gültige Risikogewichtung wieder
    - Zusammenfassung des Weisungswesens – spiegelt die betriebsinterne Risikobeurteilung wider
    - Entscheidende Grundlage für einen angemessenen Paper Trail – sowohl für die aufsichtsrechtlichen Audits als auch für Mitarbeitende, Leitungsorgane und allfällige Vertragspartner

## **Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen**

- Konsequenzen bei unvollständigem Gesuch
  - Längere Bearbeitungsdauer
  - Höhere Kosten wegen höherem individuellem Aufwand
  - Hinweise an FINMA durch AO, wenn Punkte bestritten bleiben

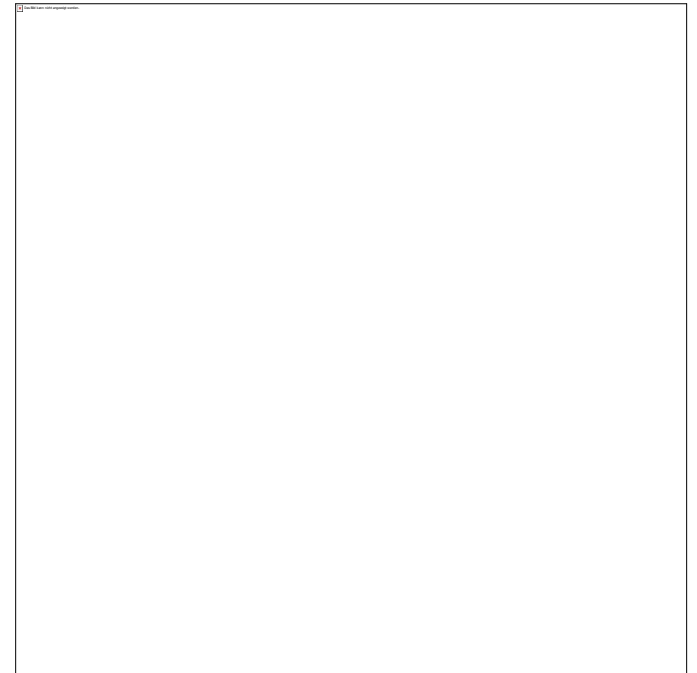


## Wichtigste Updates aus der Aufsichtswelt – Hinweise, Tipps und Empfehlungen

FINMA empfiehlt: Eingabe des Gesuchs bis spätestens Ende Juni 2022 – wieso so «früh»?

Was ist zu tun?

- Selbstreflexion – Schaffung aktuelles vs. künftiges Unternehmensleitbild
- Handlungsoptionen prüfen (Kooperationen, Auslagerungen, Gesuchbegleitung, etc.)
- Besuch [www.fincontrol.ch](http://www.fincontrol.ch); Studium Informationen wie Merkblätter und Informationscharts
- Netzwerkpflge, Austausch mit Mitbewerbern



## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Alleingang?

Unterstützung?



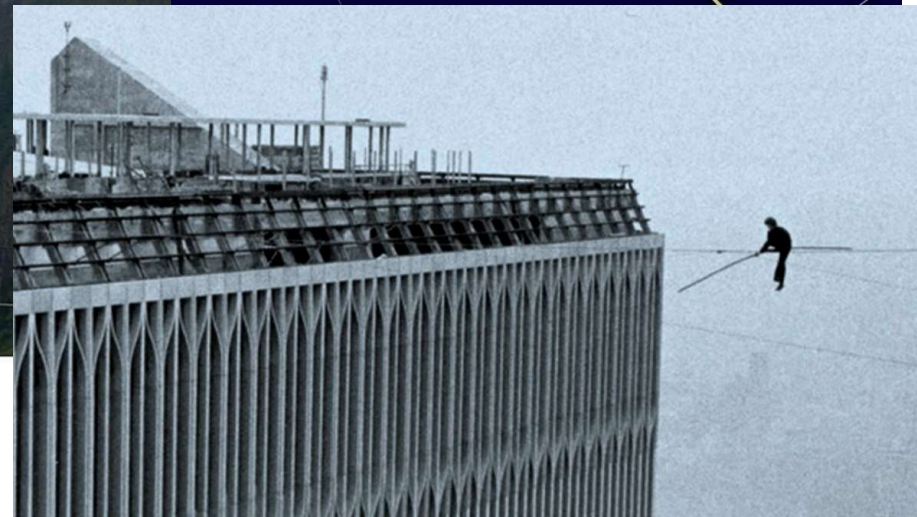
Zusammenschluss?

Begleitung?

Auslagerung?

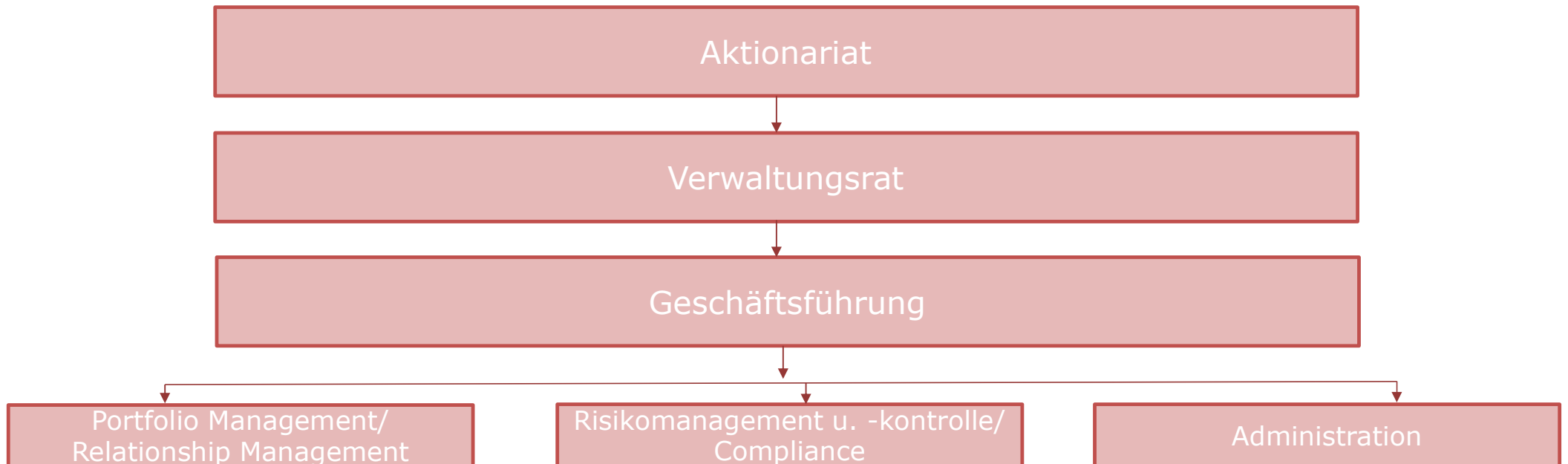
Hilfsmittel?

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer



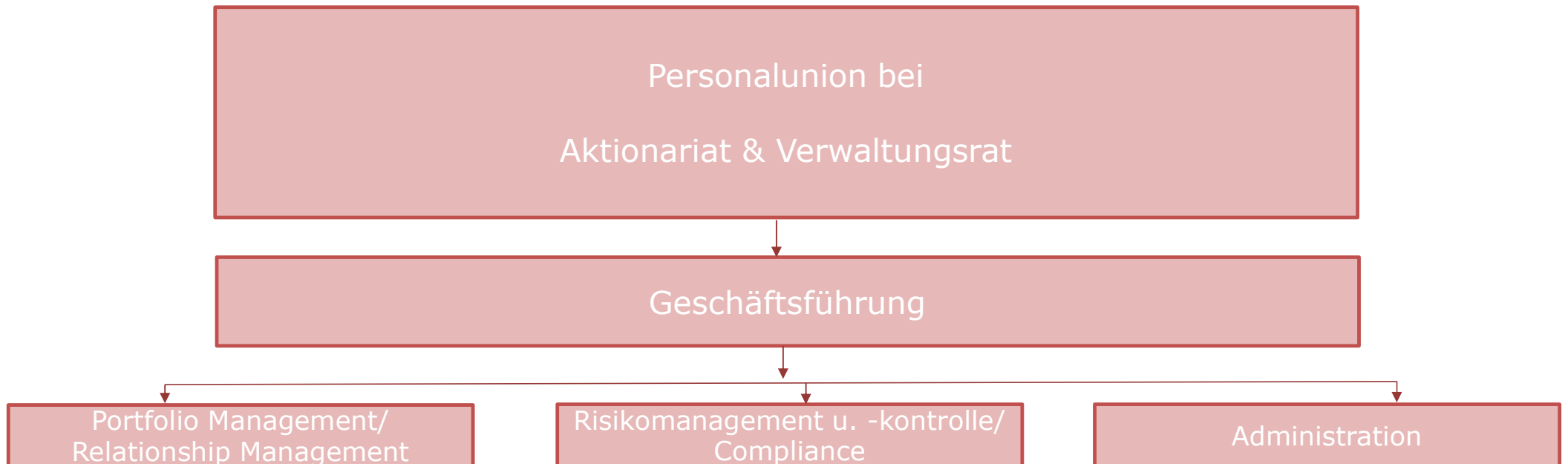
## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

«klassische» Organisationsstruktur (Annahme: Finanzinstitut in Form einer AG)



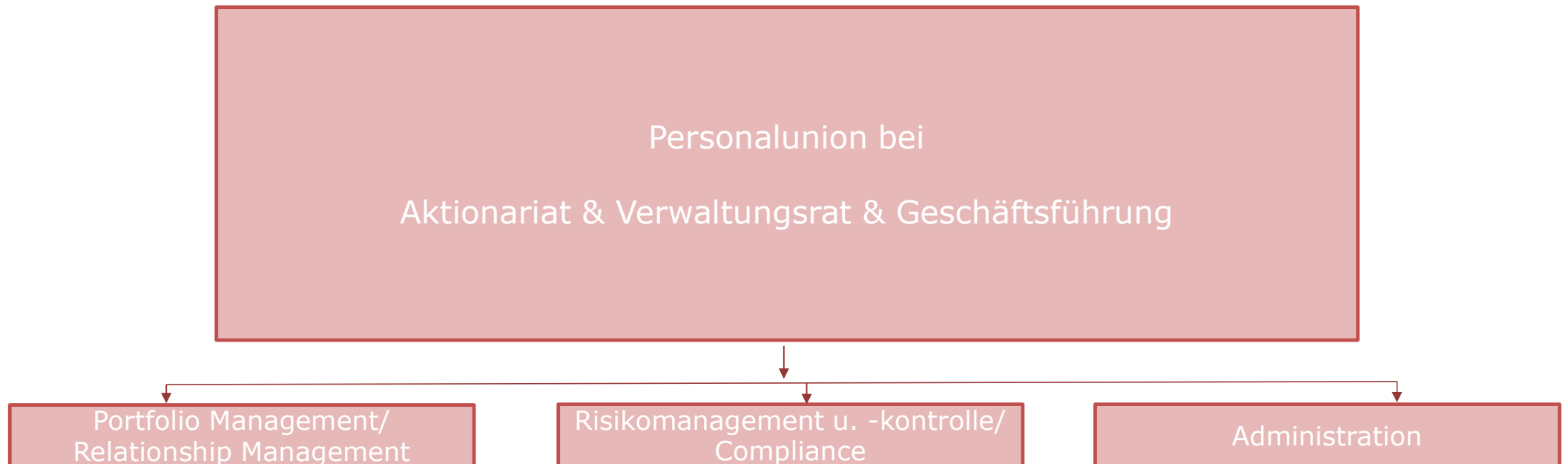
## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

«klassische» Organisationsstruktur (Annahme: Finanzinstitut in Form einer AG)



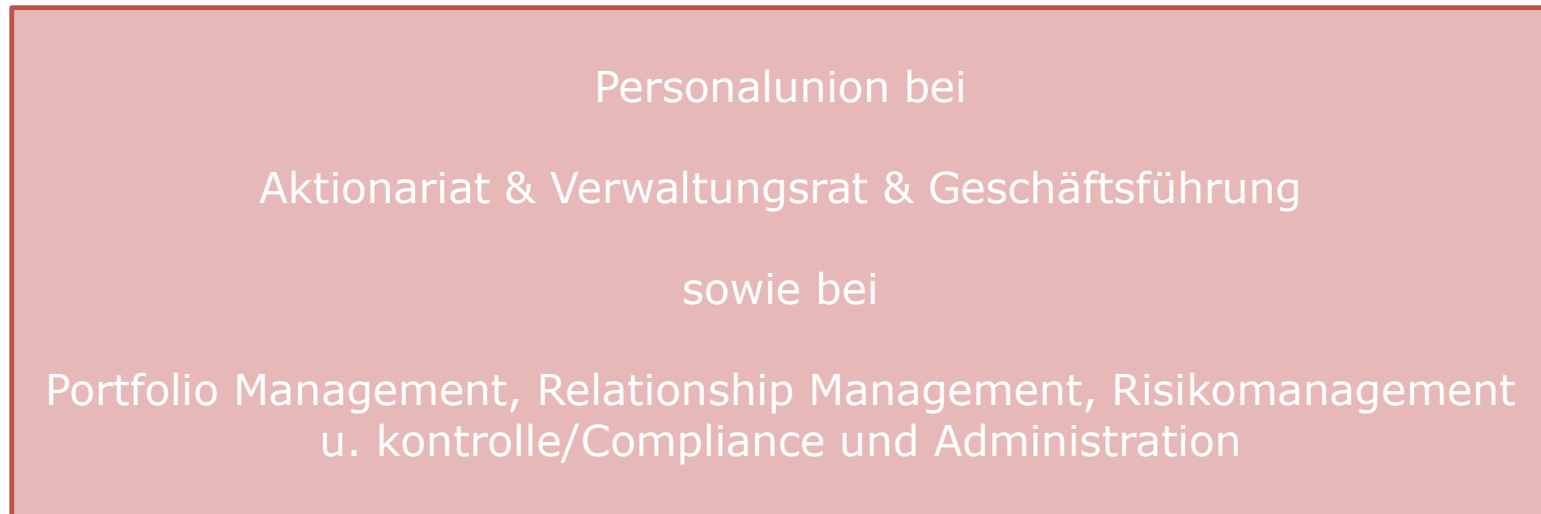
## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

«klassische» Organisationsstruktur (Annahme: Finanzinstitut in Form einer AG)



## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

«klassische» Organisationsstruktur (Annahme: Finanzinstitut in Form einer AG)



## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Gesetzliche Grundlage:

#### - Art. 20 FINIG

#### - **Art. 20 Qualifizierte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung eines Vermögensverwalters oder Trustees muss aus mindestens zwei qualifizierten Personen bestehen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung kann aus nur einer qualifizierten Person bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die ordnungsgemässe Fortführung des Geschäftsbetriebs gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Eine Person ist für die Geschäftsführung qualifiziert, wenn sie über eine der Tätigkeit des Vermögensverwalters oder Trustees angemessene Ausbildung und im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung über eine genügende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts verfügt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.



## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Gesetzliche Grundlage:

#### - Art. 25 FINIV

#### - **Art. 25 Qualifizierte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer**

(Art. 20 FINIG)

<sup>1</sup> Eine qualifizierte Geschäftsführerin oder ein qualifizierter Geschäftsführer erfüllt die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn sie oder er Folgendes nachweist:

- a. eine Berufserfahrung von fünf Jahren:
  - 1. bei Vermögensverwaltern in der Vermögensverwaltung für Dritte,
  - 2. bei Trustees im Rahmen von Trusts; und
- b. eine Ausbildung von mindestens 40 Stunden:
  - 1. bei Vermögensverwaltern in der Vermögensverwaltung für Dritte,
  - 2. bei Trustees im Rahmen von Trusts.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen von diesen Anforderungen gewähren.

<sup>3</sup> Vermögensverwalter und Trustees halten die erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrecht.

<sup>4</sup> Sie haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs zu treffen für den Fall, dass die qualifizierte Geschäftsführerin oder der qualifizierte Geschäftsführer verhindert ist oder stirbt. Werden dabei Dritte ausserhalb des Unternehmens beigezogen, so sind die Kundinnen und Kunden darüber zu informieren. Im Übrigen gilt Artikel 14 FINIG.

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Gesetzliche Grundlage:

#### - Art. 23 FINIV

#### - **Art. 23 Organisation**

(Art. 9 FINIG)

<sup>1</sup> Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG.

<sup>2</sup> Vermögensverwalter und Trustees müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Absatz 3 sein. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG.

<sup>3</sup> Vorbehältlich Artikel 20 Absatz 2 FINIG kann die FINMA vom Vermögensverwalter oder vom Trustee verlangen, dass er ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmt, dessen Mitglieder mehrheitlich nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören, sofern:

- a. er zehn oder mehr Vollzeitstellen oder einen jährlichen Bruttoertrag von mehr als 5 Millionen Franken aufweist; und
- b. Art und Umfang seiner Tätigkeit es erfordern.

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Welche Eigenschaften sind erforderlich und werden geprüft:

- Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren
  - jeweils mit Bezug auf die ausgeübte bzw. vorgesehene Tätigkeit
  - in fachlicher und geografischer Hinsicht
  - in Bezug auf die der jeweiligen Person zugewiesenen Aufgaben beim Gesuchsteller



## **Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer**

Exkurs: Anforderungen an Compliance Officer?

- Grundsätzlich: Ausbildung, die Grundlage bietet für Compliance-Tätigkeit
- Mehrjährige Erfahrung im Compliance Bereich (Beratung, Mandatsführung, inhouse in der Compliance-Tätigkeit eines Finanzbetriebs, in Ausnahmefällen auch bei einem anderen Industriebetrieb)
- Konkrete Aus- bzw. Weiterbildungsnachweise im Bereich GwG, Compliance oder ähnliches

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Trennung Risikomanagement von ertragsorientierten Tätigkeiten

Kein unabhängiges Risikomanagement und interne Kontrolle notwendig bei:

- weniger als fünf Vollzeitstellen oder
- Bruttoertrag von weniger als CHF 2 Millionen



Nach aktueller Praxis der FINMA ist Unab-hängigkeit bereits erforderlich, wenn einer der beiden Faktoren vorliegt

und

- keine Geschäftstätigkeit mit erhöhtem Risiko

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Geschäftstätigkeit mit erhöhtem Risiko (nicht abschliessend):

- De-Minimis Verwaltung von Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen oder Fonds
- Beizug von ausländischen Depotbanken
- Bestimmte «heterogene» ausländische Kundenstruktur oder Kundenstruktur mit Fokus auf eine bestimmte ausländische Region
- Verwendung von Anlageinstrumenten mit potentiellen Interessenkonflikten
- Unbeschränkte Vollmachten
- Zu hohe/zu niedrige Zuteilung von AuM auf Anzahl Angestellte bzw. FTE
- Hohes Volumen der verwalteten Vermögen: AuM > CHF 1 Mrd

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Geschäftstätigkeit mit erhöhtem Risiko (nicht abschliessend):

- Beizug von ausländischen Depotbanken
  - Gefahr erhöhter GwG Risiken (z.B. wegen Steuerdelikten)
  - Risiko einer nicht gleichwertigen Aufsicht bzw. keiner gleichwertigen GwG Standards
  - Risiko Briefkastenbanken
  - Risiko, dass Überwachung und Instruktion nicht korrekt und effizient erfolgen kann



Strategische Ausrichtung macht Beizug ausländischer Banken erforderlich  
Dokumentation muss Risiko adressieren (Weisungswesen)

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Geschäftstätigkeit mit erhöhtem Risiko (nicht abschliessend):

- Bestimmte «heterogene» ausländische Kundenstruktur oder Kundenstruktur mit Fokus auf eine bestimmte ausländische Region
  - Wie wird Zugang zu den jeweiligen Märkten geregelt und gewährleistet? (wie sind rechtliche, Haftungsrisiken adressiert?)
  - Gefahr, dass bei einer Vielzahl Kunden aus unterschiedlichen Jurisdiktionen keine saubere Überwachung je Kunde/Jurisdiktion mehr möglich ist
  - Risiko, wenn Zielmärkte erhöhte GwG-Risiken aufweisen



Erfahrungen, personelle Ressourcen und Aus- und Weiterbildung müssen angemessen sein  
Dokumentation muss Risiko adressieren (Weisungswesen)



## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Geschäftstätigkeit mit erhöhtem Risiko (nicht abschliessend):

- Verwendung von Anlageinstrumenten mit potentiellen Interessenkonflikten
  - Sämtliche Interessenkonflikte sind umfassend offenzulegen
  - Vollständige Transparenz erforderlich hinsichtlich Gebührenstruktur (insbesondere bei mehrfacher Gebührenverrechnung, Double Dips u.ä.)
  - Erhöhtes Betrugsrisiko



Mögliche (prozentuale) Limitierung eigener Anlageinstrumente, muss in line sein mit Anlagestrategie  
Dokumentation muss Risiko adressieren (Weisungswesen)

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Hinweis Homepage der FINMA:

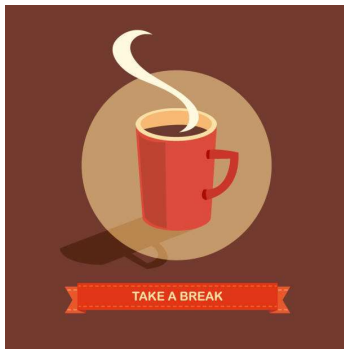
<https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/bewilligungsprozess/>

Zudem: Dossier Vermögensverwalter und Trustees:

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/dossier/dossier-vermoegensverwalter-und-trustees/>



The screenshot shows a webpage with a navigation menu on the left and main content on the right. The navigation menu includes: Alles zur Bewilligung, Bewilligungsformen, Banken und Wertpapierhäuser, Versicherungen, Asset Management, Vermögensverwalter und Trustees (highlighted), Vermögensverwalter, Trustees, Bewilligungsprozess, Aufsichtsorganisationen, Vertretungen ausländischer Finanzinstitute gemäss FINIG, Versicherungsvermittler, SRO, Direkt unterstellte Finanzintermediäre, Finanzmarktfrastrukturen und ausländische Teilnehmer, Ratingagenturen, Registrierungsstelle, Prüfstelle für Prospekte, Fintech, and FDLEG und FINIG. The main content area is titled 'Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees' and contains the following text: 'Der Prozess zur Bewilligung von Vermögensverwaltern oder Trustees durch die FINMA gliedert sich in folgende Schritte: Selbstregistrierung, Erstellung des Gesuchs, Übermittlung des Gesuchs an eine Aufsichtsorganisation und Übermittlung des Gesuchs zusammen mit der Bestätigung der Aufsichtsorganisation an die FINMA.' It also states: 'Der Bewilligungsprozess für Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter und Trustees wird ausschliesslich elektronisch über die Erhebungs- und Gesuchplattform EHP abgewickelt. Dort stehen sämtliche Formulare und Informationen für die Gesuchseingabe zur Verfügung.' 'Der Bewilligungsprozess gliedert sich in folgende Schritte: Schritt 1: Selbstregistrierung auf der EHP. Um Zugang zur EHP zu erhalten, müssen Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter und Trustees auf der Website der FINMA die sogenannte Selbstregistrierung vornehmen. Nach der Selbstregistrierung und der Prüfung durch die FINMA ist der Zugang zur EHP mit Zwei-Faktoren-Authentisierung über das FINMA-Portal möglich. Details zur Selbstregistrierung finden sich im Erklärvideo "Selbstregistrierung". Hinweis: Meldungen müssen nicht mehr eingereicht werden, da die entsprechenden Fristen abgelaufen sind.' 'Erklärvideo Selbstregistrierung (Mit den Pfeiltasten können Sie vor- oder zurückschalten.)' The FINMA logo is visible in the bottom right corner.



**PAUSE**



## **Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer**

Lösungswege für Einmann-Geschäftsführungen

Probleme:

- Erfüllen Erfordernis hinsichtlich 2 qualifizierten Geschäftsführern nicht
- Erfüllen Erfordernis hinsichtlich Kollektivzeichnungsrecht nicht
- Erfüllen, falls angezeigt, Erfordernis hinsichtlich Unabhängigkeit Risikomanagement und Risikokontrolle nicht

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Lösungswege für Einmann-Geschäftsführungen

Nachweis der *ordnungsgemässen Fortführung* gemäss Art. 20 Abs. 2 FINIG:

„Die Geschäftsführung kann aus nur einer qualifizierten Person bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die ordnungsgemässe Fortführung des Geschäftsbetriebs gewährleistet ist“. Dies ist grob formuliert mit folgenden Optionen möglich

- Kooperation
- Liquidation und Auflösung

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Lösungswege für Einmann-Geschäftsführungen

Ordnungsgemässe Fortführung mittels Kooperation:

- Kooperationspartner muss ein mindestens gleichwertig beaufsichtigtes und bewilligtes Finanzinstitut sein

Nicht natürliche Personen, sondern Träger der Bewilligung sind als Kooperationspartner einzusetzen  
(üblicherweise eine juristische Person)



- Kooperationsverhältnis muss vertraglich geregelt sein
- Inhalt/Ausgestaltung des Kooperationsvertrags kann im Einzelfall variieren

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Lösungswege für Einmann-Geschäftsführungen

Ordnungsgemässe Fortführung mittels Kooperation – Mindestinhalt Kooperationsvertrag (nicht abschliessend:

- Nachweis der gleichwertigen Bewilligung
- Grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme der Mandate durch Kooperationspartner

Möglich durch Übernahme der Verträge oder Übernahme der Kunden



- Regelung, in welchen Fällen der Kooperationspartner seiner Verpflichtung nachkommen muss

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Lösungswege für Einmann-Geschäftsführungen

Ordnungsgemässe Fortführung mittels Kooperation – Mindestinhalt Kooperationsvertrag (nicht abschliessend:

- Regelmässiger Austausch zwischen Bewilligungsträger und Kooperationspartner
- Information gegenüber Kunden über Kooperation

Gewisse Informationen über Kunden ist an Kooperationspartner zu liefern. Zu beachten sind aber insbesondere Vorgaben des Datenschutzes und vertragliche bzw. auftragsrechtliche Aspekte



## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Lösungswege für Einmann-Geschäftsführungen

Auflösung / Liquidation im Falle der Unmöglichkeit der Fortführung durch Bewilligungsträger

- Kooperationspartner muss entsprechende Qualifikationen für Koordination und Begleitung der Liquidation aufweisen



Nicht notwendigerweise ein bewilligtes Finanzinstitut; für Liquidation ist z.B. auch ein Anwalt bzw. eine Anwaltskanzlei oder ein Treuhandinstitut einsetzbar

- Mandat zur Auflösung/Liquidation muss vertraglich geregelt sein
- Inhalt/Ausgestaltung des Mandates kann im Einzelfall variieren

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Lösungswege für Einmann-Geschäftsführungen

Auflösung / Liquidation im Falle der Unmöglichkeit der Fortführung durch Bewilligungsträger

– Mindestinhalt Mandatsvertrag (nicht abschliessend):

- Grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme des Mandats durch Vertragspartner
- Regelung, in welchen Fällen der Vertragspartner seiner Verpflichtung nachkommen muss
- Regelmässiger Austausch zwischen Bewilligungsträger und Vertragspartner nicht zwingend erforderlich; es empfiehlt sich aber, dass Kooperationspartner zu den «Notkontakten» des Finanzinstituts gehört

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Lösungswege für Einmann-Geschäftsführungen

Auflösung / Liquidation im Falle der Unmöglichkeit der Fortführung durch Bewilligungsträger

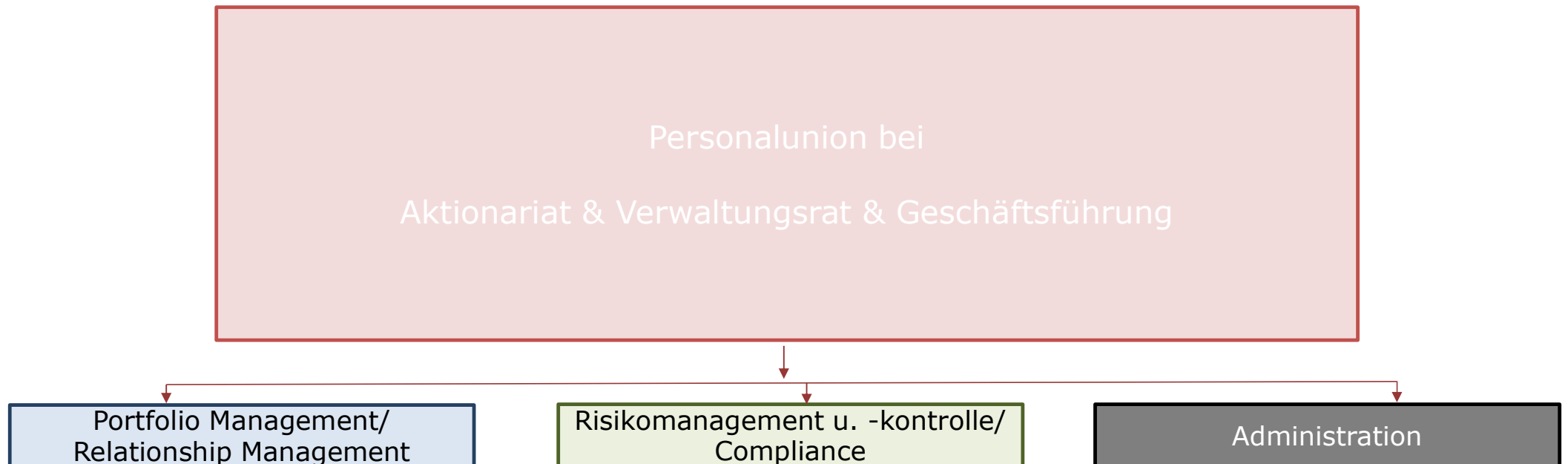
– Mindestinhalt Mandatsvertrag (nicht abschliessend):

- Information gegenüber Kunden über Kooperation

Informationen über Kunden sind dem Vertragspartner offenzulegen, spätestens im Zeitpunkt, da er aktiv werden muss. Zu beachten sind aber insbesondere Vorgaben des Datenschutzes und vertragliche bzw. auftragsrechtliche Aspekte

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

Auslagerung relevanter Tätigkeiten



## **Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer**

### Lösungswege für Outsourcing

Wichtig: bei Outsourcing bleibt der Bewilligungsträger verantwortlich für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Outsourcing-Partners.

Wird also eine Outsourcing-Lösung gewählt, ist dies zwingend in den internen Dokumenten zu regeln und sind entsprechende Reporting-Lines bzw. ein entsprechende Paper-Trail festzulegen.

Im Rahmen der regulatorischen Prüfung ist nachzuweisen, wie die Kontrollen erfolgt und dokumentiert sind.

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Fallbeispiel 1

A, Eigentümer der A AG, alleiniger VR und Geschäftsführer, ist seit 10 Jahren mit der A AG als Vermögensverwalter tätig.

Die A AG betreut 50 Kunden mit Sitz in der Schweiz, Deutschland und Österreich.

Insgesamt verwaltet die A AG CHF 65 Millionen und erwirtschaftet pro Jahr einen Bruttoertrag von CHF 400'000.-

A hat sämtliche Buchhaltungsdienstleistungen an die C Treuhand GmbH ausgelagert.

Wie muss A vorgehen, um die neuen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen?

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Fallbeispiel 1 – Lösungsansätze (Auswahl)

#### Aspekt der Sicherstellung der Geschäftstätigkeit

Option A: Kooperation mit B AG (befeundetes Unternehmen, ebenfalls von einer Person geführt) und als Vermögensverwalter bewilligt

- Kooperationsvertrag
- Koordination mit B, Information zu Kundenstamm, Zielländer, Höhe der verwalteten Vermögenswerte; B AG muss zudem angemessen qualifiziert sein und Ressourcen verfügbar haben
- Dienstleistungsvertrag mit C Treuhand GmbH
- Anpassung Weisungswesen an FIDLEG und FINIG
- Vermögensverwaltungsvertrag muss Vorgaben gemäss FIDLEG und FINIG enthalten
  - Insbesondere: Kundensegmentierung, Information zu Kooperation mit B AG, Angemessenheits- und Eignungsprüfung

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Fallbeispiel 1 – Lösungsansätze (Auswahl)

#### Aspekt der Sicherstellung der Geschäftstätigkeit

Option B: Einigung mit C Treuhand GmbH zwecks Auflösung/Liquidation der A AG falls A nicht mehr handlungsfähig sein sollte

- Dienstleistungsvertrag mit C Treuhand GmbH mit expliziter Mandatierung für Auflösung/Liquidation
- Anpassung Weisungswesen an FIDLEG und FINIG
- Vermögensverwaltungsvertrag muss Vorgaben gemäss FIDLEG und FINIG enthalten
  - Insbesondere: Kundensegmentierung, Information zu Auflösung/Liquidation durch C Treuhand GmbH, Angemessenheits- und Eignungsprüfung



## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Fallbeispiel 2

A, Eigentümer der A AG, alleiniger VR und Geschäftsführer, ist seit 10 Jahren mit der A AG als Vermögensverwalter tätig.

Die A AG betreut 30 Kunden mit Sitz in der Schweiz, Deutschland und Österreich und ist mandatiert mit der Verwaltung einer Kollektiven Kapitalanlage mit CHF 40 Millionen Vermögenswerten.

Insgesamt verwaltet die A AG CHF 35 Millionen Individualvermögen plus CHF 40 Millionen Kollektivvermögen und erwirtschaftet pro Jahr einen Bruttoertrag von CHF 500'000.-

A hat sämtliche Buchhaltungsdienstleistungen an die C Treuhand GmbH ausgelagert.

Wie muss A vorgehen, um die neuen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen?

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Fallbeispiel 2 – Lösungsansätze (Auswahl)

Wiederum grundsätzliche Entscheidung zwischen Optionen A und B wie in Fallbeispiel 1:

- Kooperationsvertrag oder Mandatsvertrag
- Dienstleistungsvertrag mit C Treuhand GmbH
- Anpassung Weisungswesen an FIDLEG und FINIG
- Vermögensverwaltungsvertrag muss Vorgaben gemäss FIDLEG und FINIG enthalten
  - Insbesondere: Kundensegmentierung, Information zu Kooperation oder Auflösung/Liquidation, Angemessenheits- und Eignungsprüfung

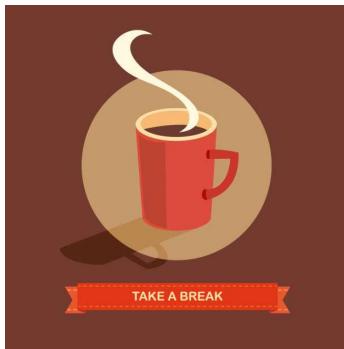
Bei Kooperation ist sicherzustellen, dass Kooperationspartner auch in der Lage ist, Verwaltung von Individualvermögen und Kollektivvermögen zu übernehmen (pers. Qualifikation und Kapazitäten)

## Regulatorische Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer

### Fallbeispiel 2 – Lösungsansätze (Auswahl)

Aufgrund der Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen unterhalb der de Minimis Schwelle – gilt in der Regel als Tätigkeit mit erhöhtem Risiko. Im Prinzip ist die Weiterführung als Einpersonen-Gesellschaft möglich, aber: unabhängiges Risikomanagement und Risikokontrolle sind erforderlich!

- Outsourcing-Vertrag mit Compliance Officer
- Dienstleistungsvertrag mit C Treuhand GmbH
- Anpassung Weisungswesen an FIDLEG und FINIG
- Verweis in Organisationsdokument auf Outsourcing
- Vermögensverwaltungsvertrag muss Vorgaben gemäss FIDLEG und FINIG enthalten
  - Insbesondere: Kundensegmentierung, Angemessenheits- und Eignungsprüfung
  - Information: aus datenschutzrechtlichen Gründen empfiehlt sich Information zu Outsourcing



**PAUSE**



## **Einpersonen-Gesellschaften unter FINIG: welche Anforderungen sind zu erfüllen, welche Ausnahmen sind möglich?**

Q&A

Erste Fragen:

- Wann muss ein Stellvertreter eingesetzt werden? Welche Qualifikationen muss dieser erfüllen? Inwiefern muss Stellvertreter die Investmentstrategie und die einzelnen Investitionen kennen?
- Darf Kapital, das bar einbezahlt werden muss, in Aktien investiert werden sofern bei Kursverlusten die Mindestkapitalisierung durch Kapitalerhöhungen ausgeglichen werden?
- Abgrenzung aktueller Set-Up vs. mögliche geplante künftige Tätigkeiten

## **Einpersonen-Gesellschaften unter FINIG: welche Anforderungen sind zu erfüllen, welche Ausnahmen sind möglich?**

Q&A

Weitere Fragen

## **Einpersonen-Gesellschaften unter FINIG: welche Anforderungen sind zu erfüllen, welche Ausnahmen sind möglich**

Bei Fragen – wenden Sie sich an uns!

[info@fincontrol.ch](mailto:info@fincontrol.ch)